amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Charlottenburg
Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen
Az.: 70 K 51/25 Berlin, 23.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 16.12.2026	**09:00 Uhr**	**120, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Schmargendorf	Fl. 1, Nr. 30/9	Gebäude- und Freifläche	14199 Berlin, Friedrichshaller Str. 39, 40	1.402	5444

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert

	Grundstück in der Friedrichshaller Straße 39, 40, 14199 Berlin mit drei aufstehenden Gebäuden. Die Gebäude ragen auf die Fläche des Hinterliegergrundstücks Breite Straße 6-7, 14199 Berlin herüber, während Gebäude des Hinterliegers auf der hiesigen Fläche liegen. Auf dem Objekt wurde letztmalig offensichtlich eine Kfz-Werkstatt betrieben. Derzeit ist das Grundstück ungenutzt (vermutlich bereits längere Zeit). Die Freiflächen sind vermutlich vollflächig gepflastert. Eine Besichtigung der Gebäude sowie der Zutritt zum Grundstück haben nicht stattgefunden. Das Objekt wird im Bodenbelastungskataster geführt; ökologische Altlasten können bestehen. Grundstücksgröße: ca. 1.402 m² Baujahr Gebäude 1 und 2: ca. 1960 er/1970er Jahre Baujahr Gebäude 3: ca. 2011	3.600.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 3.600.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 30.06.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 30.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.